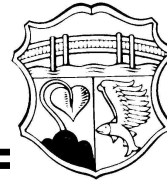


Gemeinde Seeon-Seebruck



Gemeinde Seeon-Seebruck, Römerstr. 10, 83358 Seebruck
Az.: 10-028-1-18

Aufgrund des Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 08. Oktober 1974 (GVBl S. 499) zuletzt geändert am 04. Mai 1982 (GVBl S. 243) erläßt die Gemeinde Seeon-Seebruck folgende

Verordnung **über die Bekämpfung des Lärms in der Gemeinde Seeon-Seebruck**

(Die rechtsaufsichtliche Genehmigung entfällt)

I. **Nachbarschaftslärm**

§ 1 **Zeitliche Beschränkung von ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten**

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen an den Werktagen von Montag bis Samstag nur in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 19.00 Uhr ausgeführt werden. Außerhalb dieser festgesetzten Zeiten sind ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten verboten.

§ 2 **Begriff der ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten**

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind die üblicherweise anfallenden Arbeiten zur Besorgung des Hauswesens, die insbesondere im Haus, im Hof oder im Garten ausgeführt werden und geeignet sind, die Ruhe der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit zu stören. Hierunter fallen insbesondere das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken, Betten, Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen sowie das Hämmern, Sägen und Hacken von Holz und die Benützung von Motor-Rasenmähern und Heckenscheren.

§ 3 **Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten**

Die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten darf in Häusern, Wohnungen und sonstigen Räumen sowie im Freien nur so erfolgen, dass sie nicht zu einer Belästigung der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit führt.

II.
Haustierhaltung

§ 4
Haustierhaltung in der Nähe fremder Wohnungen

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, insbesondere der Nachtruhe, ist es untersagt, Haustiere während der Zeit von 19.00 bis 08.00 Uhr und von 12.00 bis 14.00 Uhr in der Nähe fremder Wohnungen unbeaufsichtigt zu halten oder freiumherlaufen zu lassen. Dies gilt auch für die Hundehaltung in Freilandzwingern.

III.
Verfahrens- und Bußgeldbestimmungen

§ 5
Ausnahmen

In besonderen Fällen kann die Gemeinde auf Antrag Ausnahmen für den Einzelfall von dem Verbot des § 1 zulassen, wenn ein Bedürfnis auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit und der Nachbarschaft von Lärm anzuerkennen ist. Die Ausnahme kann jederzeit widerrufen und unter Auflagen gewährt werden.

§ 6
Anordnung für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Zur Erfüllung der nach dieser Verordnung bestehenden Verpflichtungen kann die Gemeinde Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Die Gemeinde kann gemäß den Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VWZVG) die nach dieser Verordnung notwendigen Maßnahmen mit Verwaltungszwang durchsetzen oder an Stelle und auf Kosten der Verpflichteten durchführen lassen, wenn diese ihre Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen

- der §§ 1 und 2 (zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus und Gartenarbeiten),
- des § 3 (Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten),
- des § 4 (Haustierhaltung in der Nähe fremder Wohnungen) dieser Verordnung (Ordnungswidrigkeiten) können mit einer Geldbuße bis zu 2.556,00 Euro geahndet werden (Art. 18 Abs. 2 Nr. 5 BayImSchG).

IV.
Schlussvorschriften

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 18.10.2000 in Kraft.

.....

Die Wiedergabe dieses Textes stellt die zur Zeit in allen Teilen gültige Fassung der Satzung dar.